

Prozessfinanzierungsvertrag

zwischen der Firma B & K Prozessfinanzierung GmbH, Prinzipalmarkt 23, 48143
Münster – nachfolgend „B & K“ genannt –

und

Herrn/Frau...

– nachfolgend „ANSPRUCHSINHABER“ genannt –

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme des Kostenrisikos des ANSPRUCHSINHABERS für die außergerichtliche bzw. und/oder gerichtliche Durchsetzung der streitigen Ansprüche einschließlich eventuell notwendiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die B & K entsprechend den nachfolgenden Vertragsbestimmungen.

Der ANSPRUCHSINHABER ist der Auffassung, folgende Ansprüche zu haben:

- Anspruchsgegner: Volkswagen AG
- Inhalt des Anspruchs: Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB u.a.
- Anspruchsgrund, Darstellung Sachverhalt: Der Anspruchsinhaber hat ein Fahrzeug gekauft, in dem ein Motor der Baureihe EA189 verbaut ist. Die Volkswagen AG hat Abgastests zur Messung des Schadstoffausstoßes durch den Einsatz einer Abschaltvorrichtung manipuliert. Das Kraftfahrtbundesamt hat einen Rückruf für das Fahrzeug angeordnet, weil darin die unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut ist, und zwangsweise zur Unterziehung eines Softwareupdate aufgefordert. Die Volkswagen AG hat den Anspruchsinhaber getäuscht und betrogen. Der Anspruchsinhaber macht einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Volkswagen AG geltend.
- Bereits erhobene Einwendungen, Einreden der Gegenseite: Keine
- Verfahrensstand: Es soll eine Klage erhoben werden.

Der ANSPRUCHSINHABER möchte den streitigen Anspruch gerichtlich durchsetzen, jedoch nicht die mit der gerichtlichen Durchsetzung verbundenen Kosten (Prozesskostenrisiko) im Falle des Unterliegens tragen.

Dem ANSPRUCHSINHABER ist bekannt, dass er grundsätzlich die Möglichkeit hat, die außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche auch durch Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe durchzuführen. Diese Möglichkeit möchte der ANSPRUCHSINHABER aber nicht nutzen.

Ihm ist weiter bewusst, dass eine erfolgreiche Durchsetzung der streitigen Ansprüche ein enges Zusammenwirken zwischen dem ANSPRUCHSINHABER, seinem Rechtsanwalt und der Firma B & K sowie eine ständig wechselseitige Information über solche Umstände erforderlich sind, die für die Erfolgsaussichten von Bedeutung sein können.

Eine Rechtsberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Dies vorausgeschickt, macht der ANSPRUCHSINHABER der B & K folgendes **Angebot** zum Abschluss eines Prozessfinanzierungsvertrages:

§ 1 Zeitliche Bindung an das Angebot

Der ANSPRUCHSINHABER ist an dieses Angebot 3 Wochen ab Zugang bei der B & K gebunden.

Nach Ablauf dieser Frist kann der ANSPRUCHSINHABER sein Angebot bis zur Annahme durch die B & K jederzeit widerrufen.

§ 2 Leistungsumfang der B & K

Die B & K prüft – für den ANSPRUCHSINHABER kostenfrei – die Erfolgsaussichten der Klage und teilt dem Anspruchsinhaber ihre Entscheidung über die Annahme des Angebots innerhalb von 2 Wochen mit. Die B & K ist aber nicht zur Annahme des Angebots des ANSPRUCHSINHABERS verpflichtet. Daher sind eventuelle Ansprüche des ANSPRUCHSINHABERS aufgrund der Nichtannahme des Vertrages ausgeschlossen.

Die B & K ist dazu befugt, hierzu sachkundige dritte Personen, z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater etc. einzuschalten, wobei solche Dritte ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Die B & K zahlt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen die nach Wirksamwerden dieses Vertrages entstehenden notwendigen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung der streit-gegenständlichen Ansprüche. Darüber hinausgehende Kosten, z. B. für eine Widerklage / Klageerweiterung, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die B & K.

a. Anwaltskosten trägt die B & K gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Nicht übernommen werden Reisekosten des ANSPRUCHSINHABERS.

Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer zahlt die B & K nur für den Fall, dass der ANSPRUCHSINHABER nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die B & K leistet sämtliche Zahlungen an den von dem ANSPRUCHSINHABER beauftragten Rechts-anwalt. Der ANSPRUCHSINHABER erteilt diesem Geldempfangsvollmacht.

b. Gerichtskosten

Die B & K trägt sämtliche anfallenden Gerichtskosten, einschließlich eventueller Zeugen- und Sachverständigenauslagen, sowie die nach gerichtlicher Festsetzung gegebenenfalls an den Klagegegner zu zahlenden Kosten.

Gerichtskosten eines ausländischen Gerichts werden nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem beauftragten Rechtsanwalt übernommen.

c. Fälligkeit

Die B&K zahlt den Gerichtskostenvorschuss innerhalb von 3 Tagen nach Einreichung der Klage.

Die B & K zahlt die Verfahrensgebühr (VV zum RVG Nr. 3100) 30 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Klageeinreichung.

Die Terminsgebühr (VV zum RVG Nr. 3104 oder 3202) zahlt die B & K nach Vorlage der Ladung zum Termin durch das Gericht. Eine eventuelle Einigungsgebühr zahlt die B & K nach Vorlage des schriftlichen Terminsberichtes durch den Rechtsanwalt bzw. durch Vorlage des Vergleichsbeschlusses.

d. Kosten der Zwangsvollstreckung

Die B & K zahlt auch die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit ihr diese erfolgsversprechend erscheint, das heißt nach Zustimmung durch die B & K.

Die B & K ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Falle eines vorläufig vollstreckbaren Urteils die für die Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit bereitzustellen. Für Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Titels entstehen, übernimmt die B & K weder im Außenverhältnis gegenüber Dritten noch im Innenverhältnis gegenüber dem ANSPRUCHSINHABER die Haftung, es sei denn, dies wurde zuvor ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.

Der ANSPRUCHSINHABER ist zur Durchsetzung des Titels im Wege der Zwangsvollstreckung verpflichtet, sobald und soweit ihn die B & K dazu auffordert. In diesem Fall hat der ANSPRUCHSINHABER bei vorläufig vollstreckbaren Titeln das Recht, von der B & K die vorstehend genannte Schadenübernahme-erklärung zu verlangen.

§ 3 Erlösanteil / Abrechnung

1. Erlös

Zum Erlös der finanzierten Rechtsdurchsetzung gehört jeder unmittelbar durch eine gerichtliche Entscheidung, einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder durch sonstige Rechtsgeschäfte eintretende Vermögensvorteil einschließlich der Befreiung von Verbindlichkeiten sowie jede Leistung auf die streitigen Ansprüche, auf die im Zusammenhang mit der finanzierten Rechtsdurchsetzung entstandenen Ansprüche oder auf solche Ansprüche, die an die Stelle solcher Ansprüche getreten sind. Umsatzsteuerbeträge, die in den streitigen Ansprüchen enthalten sind, gehören ebenfalls zum Erlös.

Von diesem Erlös erhält die B & K als Erfolgsbeteiligung 25 %.

Beispiel:

Kaufpreis des Fahrzeugs:	25.000 EURO
Nutzungswertersatz für gefahrene Kilometer:	5.000 EURO
Urteil gegen Volkswagen (Erlös):	20.000 EURO (gegen Rückgabe des Fahrzeugs/Wertersatz)
Beteiligung des Prozessfinanzierers:	5.000 EURO (25 % des Erlöses)

2. Abrechnung

Im Rahmen des von dem Anwalt des Anspruchsinhabers vorzunehmenden Kostenausgleichs erhält die B&K zunächst die von der Gegenseite übernommene Kostenquote als Ausgleich der verauslagten Gebühren (Verfahrens- und Gerichtskosten).

Die bei dem Anspruchsinhaber verbleibende Kostenquote übernimmt die B&K.

Soweit der Erlös nicht aus Zahlungsmitteln besteht, hat die B & K Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Anteils des Verkehrswertes des Vermögensgegenstandes oder sonstigen Vermögensvorteils, den der ANSPRUCHSINHABER durch die Rechtsverfolgung erlangt hat.

3. Fälligkeit der Zahlung der Erlösbeteiligung und der Kostenerstattung.

Der Anspruch der B & K auf Kostenerstattung und auf Erfolgsbeteiligung ist fällig, sobald dem ANSPRUCHS-INHABER oder seinem bevollmächtigten Rechtsanwalt (Teil-)Erträge im Sinne des § 3 Ziffer 1 zufließen oder bei dem ANSPRUCHSINHABER ein sonstiger Vermögensvorteil im Sinne dieser Vorschrift eintritt.

4. Auskunftspflicht des ANSPRUCHSINHABERS

Der ANSPRUCHSINHABER ist der B & K gegenüber verpflichtet, dieser unaufgefordert und unverzüglich Auskunft zu geben, sobald ihm oder seinem Rechtsanwalt (Teil-)Erträge im Sinne des § 3 Ziffer 1 bzw. diesen gleichstehende Vermögensvorteile zufließen. Der ANSPRUCHSINHABER weist seinen Rechtsanwalt unwiderruflich an, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Er wird der B & K nach Aufforderung durch diese Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, die Aufschluss über die Realisierung und den Umfang der Erlöse geben können.

5. Aufrechnungsverbot

Gegenüber dem Anspruch der B & K auf Erfolgsbeteiligung und Erstattung der verauslagten Kosten kann der ANSPRUCHSINHABER nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, die sich aus diesem Vertrag selbst ergeben und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Pflichten des ANSPRUCHSINHABERS

1. Der ANSPRUCHSINHABER verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung. Er wird diejenige Verfahrensart wählen, die die geringsten Prozesskosten verursacht. In diesem Sinne wird er seinen Rechtsanwalt beauftragen.
2. Der ANSPRUCHSINHABER ist insbesondere verpflichtet, seiner gesetzlichen Prozessförderungspflicht nachzukommen und den von ihm beauftragten Rechtsanwalt rechtzeitig, wahrheitsgetreu und umfassend zu informieren, auch über nachträglich eingetretene Tatsachen oder Umstände, die der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten.
3. Der ANSPRUCHSINHABER entbindet seinen Rechtsanwalt unwiderruflich von der Schweigepflicht und beauftragt diesen, die B & K über den Verlauf des Prozesses zu informieren und der B & K alle wesentlichen Prozessunterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Anspruchsinhaber beauftragt seinen Rechtsanwalt unwiderruflich, sämtliche aus dem Rechtsstreit erhaltene Zahlungen vorrangig zum Ausgleich der Forderungen der B&K aufgrund dieses Vertrages zu verwenden und erst dann den verbleibenden Betrag an den Anspruchsinhaber auszukehren.
5. Der Anspruchsinhaber beauftragt seinen Rechtsanwalt unwiderruflich zur Erteilung aller im Zusammenhang mit diesem Vertrag eventuell notwendigen Informationen zugunsten der B&K.
6. Der ANSPRUCHSINHABER versichert, dass zwischen ihm und dem Schuldner kein anderer Rechtsstreit geführt wurde, geführt wird bzw. angekündigt wurde, der die streitigen Ansprüche berühren kann.

7. Der ANSPRUCHSINHABER ist verpflichtet, eine ausgeurteilte Zug-um-Zug-Leistung zu erbringen. Erbringt der ANSPRUCHSINHABER die Zug-um-Zug-Leistung nicht und ist die verurteilte Partei daher nicht verpflichtet, die Hauptleistung aus dem Urteil zu erbringen, schuldet der ANSPRUCHSINHABER der B & K sämtliche von B & K geleisteten Prozesskosten, soweit eine Kostenerstattung der Gegenseite nicht erfolgt. Zug- um-Zug-Leistung ist die Rückgabe des Fahrzeugs oder, falls dies wegen Unfall oder Verkauf unmöglich ist, die Leistung von Wertersatz. Als Wertersatz ist regelmäßig der marktübliche Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Unfalls oder des Verkaufs anzusetzen.
8. Der ANSPRUCHSINHABER verpflichtet sich zur vorherigen Einholung der Zustimmung der B & K für folgende Maßnahmen:
 - a. (Teil-)Verzicht auf die streitigen Ansprüche,
 - b. (Teil-)Rücknahme der Klage („kleiner Schadenersatz“ anstelle einer Rückabwicklung des Kaufvertrags) bzw. eines Rechtsmittels,
 - c. Einlegung eines Rechtsmittels.

Zum Abschluss eines Vergleichs über die streitigen Ansprüche ist der ANSPRUCHSINHABER nur mit Zustimmung der B & K berechtigt. Empfiehlt die B & K den Abschluss eines Vergleichs, nimmt der ANSPRUCHSINHABER diesen aber nicht an, ist sie zur unverzüglichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Der ANSPRUCHSINHABER hat die B & K in diesem Falle so zu stellen, wie sie bei Abschluss des empfohlenen Vergleichs stehen würde.

Der ANSPRUCHSINHABER wird den von ihm beauftragten Rechtsanwalt entsprechend verpflichten, die oben genannten Zustimmungserfordernisse einzuhalten.

§ 5 Kündigungsrecht der B & K

Die B & K kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung kündigen und damit die weitere Finanzierung des Prozesses einstellen, wenn im Laufe des Verfahrens Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine weitere Rechtsverfolgung nicht mehr überwiegend erfolgsversprechend erscheinen lassen. Dies ist insbesondere bei Eintritt folgender Umstände der Fall:

- a. Gerichts- oder Behördenentscheidungen, die die streitigen Ansprüche ganz oder teilweise ablehnen. Hierzu gehören auch gerichtliche Hinweise mit nachteiligem Inhalt,
- b. Gesetzesänderungen,
- c. Wegfall von Beweisen bzw. eine nachteilig verlaufende Beweisaufnahme,
- d. Wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Anspruchsgegners.

Die bis zur Kündigung angefallenen Kosten trägt die B & K bis zu der Höhe, die bei einer sofortigen, möglichst kostengünstigen Beendigung des Verfahrens anfallen würden. Der ANSPRUCHSINHABER hat das Recht, die streitigen Ansprüche auf eigene Kosten weiter zu verfolgen.

§ 6 Kündigungsrecht des ANSPRUCHSINHABERS

Der ANSPRUCHSINHABER kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund ist jedoch nicht gegeben, wenn der ANSPRUCHSINHABER nach Abschluss des Vertrages die Prozessfinanzierung aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise sicherstellen kann.

§ 7 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Tatsache und den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren und Dritte sowie den Anspruchsgegner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zu unterrichten.

Dritte in diesem Sinne sind nicht solche Personen,

- denen die B & K die Unterlagen zur vertraulichen Prüfung überlassen hat.
- die aufgrund gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Unterrichtung haben.

Dritte Person in diesem Sinne ist insbesondere nicht die Firma Augusta Ventures Limited. Der Anspruchsinhaber erteilt die Zustimmung, dass B&K der Firma AVL als ihrem Co-Investor sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhaltene Informationen weitergibt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Bei einem Streit zwischen den Parteien über eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder dessen Wirksamkeit bleibt die Rechtswirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine für beide Vertragsparteien angemessene Regelung gefunden werden, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das Landgericht Münster als vereinbart.

Der Tod des ANSPRUCHSINHABERS führt nicht zu einer Beendigung dieses Vertrages. Die gesetzlichen oder testamentarisch bestimmten Erben treten vielmehr in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ein.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Ort, Datum

B & K